

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

am 1. März 2018 ist das sogenannte Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und hat große Bedeutung für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen durch die VG WORT. Um das Gesetz umzusetzen und neue Verträge mit den Vergütungsschuldnern abschließen zu können, hat die Mitgliederversammlung der VG WORT am 9. Juni 2018 in Berlin eine Reihe von Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen. Hierüber und über Ihr in diesem Zusammenhang bestehendes **Widerspruchsrecht** wollen wir Sie mit diesem WORT-REPORT informieren. Aktuelle und vollständige Fassungen des neuen Wahrnehmungsvertrags und des neuen Inkassoauftrags für das Ausland finden Sie auch auf unserer Homepage www.vgwort.de unter „Publikationen/Dokumente“ zur Ansicht.

Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat außerdem eine Reihe von Änderungen der Satzung und des Verteilungsplans beschlossen. Die Satzungsänderungen bedürfen zunächst noch der Genehmigung durch die Vereinsaufsichtsbehörde; sobald diese vorliegt, wird die geänderte Satzung auf der Homepage veröffentlicht werden. Der geänderte Verteilungsplan der VG WORT

wird voraussichtlich ab Anfang Oktober 2018 zum Abruf zur Verfügung stehen.

Einige Veränderungen gibt es auch aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Mit den beigefügten Datenschutzhinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die VG WORT, über Ihre datenschutzrechtlichen Rechte als betroffene Person und über weitere Aspekte, die für Sie aufgrund der Geltung der DS-GVO datenschutzrechtlich von Bedeutung sind. Wir erfüllen mit diesen Datenschutzerklärungen unsere Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Meldeverfahren für die nächste Sonderverteilung Bibliothekstantieme ab 1. Oktober 2018 beginnt. Nähere Informationen hierzu und zum Meldeverfahren finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Mit besten Grüßen
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand
Dr. Robert Staats Rainer Just

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu den nachfolgenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses WORTREPORTS ausdrücklich widersprechen (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 10. September 2016).

Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass die Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 22 und 23 des bisherigen Wahrnehmungsvertrags, die aufgrund des UrhWissG entfallen sind, zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 3 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 10. September 2016).

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2018 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben; Streichungen sind außerdem durchgestrichen dargestellt.

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

§ 1 des Wahrnehmungsvertrags

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

[Nr. 1 bis 3 alte Fassung (a.F.) unverändert]

4. den Vergütungsanspruch (audio- und audiovisueller Bereich) gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten,

Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 ~~bis 3~~ und 2 sowie §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);

[Nr. 5 a.F. unverändert]

- 6.
- a) den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren in Pressespiegeln (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG) ~~sowie;~~
 - b) das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich der Zugänglichmachung von Artikeln aus Zeitungen (Tages- und Wochenblättern) und Rundfunkkommentaren über Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur in sog. elektronischen Pressespiegeln, soweit diese nur für interne Zwecke bestimmt und für die Nutzer kostenlos sind; der Berechtigte kann dieses Recht jederzeit zurückrufen;
- 7.
- a) den Vergütungsanspruch (Textbereich) gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 ~~bis 3~~ und 2 sowie §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);
 - b) das Recht der Vervielfältigung (Textbereich) zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des nach § 53 Abs. 1 ~~bis 3~~ und 2 Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§ 53 UrhG);
 - c) den Vergütungsanspruch gem. § 54c UrhG (Betreibervergütung) einschließlich des Rechts zur Durchführung von Kontrollbesuchen in Kopierläden o.ä. (§ 54g UrhG);
- d) 8. das Recht zur Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (Bereichsausnahme von der gesetzlichen Lizenz in § ~~53 Abs. 3 S. 2~~ § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG) im Rahmen Umfang des nach ~~§ 53 Abs. 3 S. 1~~ § 60a Abs. 1 und 2 UrhG Zulässigen;
9. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gem. §§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG;
8. 10. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme in Sammlungen für den ~~Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch~~ religiösen Gebrauch gem. § 46 Abs. 4 UrhG einschließlich des Rechts, die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten (§ 46 Abs. 3 ~~und 4~~ UrhG), wobei ~~Empfang und Weitergabe~~ der Versand der Mitteilung ~~durch Post oder Faxversand oder durch Übermittlung in elektronischer Form~~

in Textform ausreicht;

[Nr. 9 bis 19 a.F. unverändert]

20. 22.

- a) den Vergütungsanspruch für den **Kopienversand** auf Einzelbestellung durch ~~öffentliche~~ Bibliotheken ~~erfolgenden Kopienversand, soweit dieser Urheberrechtlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig ist (§ 53a §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG);~~
- b) das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung **per Post, Fax und in elektronischer Form** auf Einzelbestellung durch ~~öffentliche~~ Bibliotheken ~~in sonstiger elektronischer Form, im Umfang des nach § 60e Abs. 5 Zulässigen, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden; im Hinblick auf eine elektronische Übermittlung gilt diese Rechteeinräumung nur, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und Zeiten ihrer Wahl Werkteilen oder Beiträgen nicht mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird (Nachweis durch Eintrag in die Elektronische Zeitschriftenbibliothek).~~

[Nr. 21 a.F. unverändert]

- ~~22. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a Abs. 4 UrhG);~~
- 24. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen (§§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);
- 25. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung für wissenschaftliche Forschungszwecke (§§ 60c, 60h Abs.1 UrhG);
- 26. den Vergütungsanspruch für Text und Data Mining (§§ 60d, 60h Abs. 1 UrhG);
- ~~23. den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung veröffentlichter Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven im Rahmen von § 52b UrhG;~~
- 27. den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von Werken an Terminals in Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen (§§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);

28. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werkes zu Restaurierungszwecken und für das Verleihen von restaurierten Werken sowie von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken durch Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie durch öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§§ 60e Abs. 2, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);

29. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung von Vervielfältigungen eines in § 2 Abs. 1 Nummer 4 bis 7 UrhG genannten Werkes durch Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie durch öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen, soweit dies im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausstellung eines Werkes oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek, des Archivs, des Museums oder der Einrichtung erfolgt (§§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);

30. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken durch das Deutsche Patent- und Markenamt zum Zwecke der Berücksichtigung des Standes der Technik in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a Abs. 3 PatG);

[Nr. 24 bis 32 a.F. unverändert]

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle (Neu-) Nummerierung von Nummern, soweit es aufgrund der vorstehenden Änderungen zu Verschiebungen kommt.

§ 2 des Wahrnehmungsvertrags

Die Rechteeinräumung gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf alle Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG) des Berechtigten, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Vertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben sind, und auf alle Sprachwerke und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG), die künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben werden. Sie bezieht sich

darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, insbesondere kartographische Werke, einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen worden sind. Es darf hierdurch in keiner Weise in das ausschließliche Recht des Urhebers aus § 12 UrhG, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, eingegriffen werden.

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

§ 1 des Inkassoauftrags für das Ausland

(1) In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags vom _____ werden der Verwertungsgesellschaft WORT an den Werken des Berechtigten gemäß § 2 des Wahrnehmungsvertrags – über die in § 1 des Wahrnehmungsvertrags aufgezählten Rechte hinaus – für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften folgende Rechte übertragen:

[Nr. 1 bis 6 a.F. unverändert]

7. Das Recht zur Vervielfältigung von Sprachwerken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Umfang des nach § 53 Abs. 1 ~~bis 3~~ und 2 UrhG Zulässigen.

8. Das Recht zur Vervielfältigung von Sprachwerken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen sowie zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Umfang des nach §§ 60a, 60c UrhG Zulässigen.

§ 9. Gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Sprachwerken gegenüber Herstellern, Importeuren, Händlern und Betreibern von Geräten und Speichermedien.

10. Sonstige gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Sprachwerken.

[Nr. 9 bis 11 a.F. unverändert]

Erläuterungen

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Zu § 1

Als Folge der gesetzlichen Änderungen durch das UrhWissG ist der Katalog der durch die VG WORT wahrgenommenen Rechte in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags angepasst worden. Zum Teil handelt es sich hierbei um rein redaktionelle Änderungen – z.B. wurden alle Bezugnahmen auf § 53 Abs. 3 UrhG gestrichen, da diese Vorschrift zum 1. März 2018 weggefallen ist. Folgende Änderungen sind jedoch näher zu erläutern:

(1) Schulbuch / Kirchenbuch (Nummern 9 und 10)
Durch die gesetzliche Neuregelung wurde die Schrankenregelung zur Herstellung von Schulbüchern aus § 46 UrhG ausgegliedert und in § 60b UrhG neu geregelt. In der Folge hiervon wurde auch die Anspruchseinräumung im Wahrnehmungsvertrag auf zwei getrennte Nummern aufgeteilt.

(2) Kopienversand auf Bestellung (Nummer 22)
Die in Nummer 22a) geregelte Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für den gesetzlich erlaubten Kopienversand durch Bibliotheken wurde an die gesetzliche Neuregelung gemäß § 60e Abs. 5 UrhG angepasst. Darüber hinaus soll die VG WORT weiterhin auch einen Versand an kommerzielle Nutzer lizenzieren können: Die entsprechende Rechteeinräumung ist in Nummer 22b) vorgesehen, wobei in diesen Fällen eine elektronische Übermittlung weiterhin nur dann zulässig ist, soweit kein individuelles Vertragsangebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek nachgewiesen ist.

(3) Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (Nummern 24 und 25)
Die bisherige Norm des § 52a UrhG ist durch das UrhWissG weggefallen und wurde stattdessen in zwei getrennten Normen – für Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 1 UrhG) einerseits, für wissenschaftliche Forschungszwecke (§ 60c UrhG) andererseits – neu geregelt. Dementsprechend kann auch im Wahrnehmungsvertrag die bisherige Nummer 22 entfallen und durch die neuen Nummern 24 und 25 ersetzt werden.

(4) Elektronische Leseplätze / Terminals (Nummer 27)
Die neue Nummer 27 ersetzt die bisherige Nummer 23 und enthält den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von Werken an Terminals (ehemals § 52b UrhG, nunmehr § 60e Abs. 4 UrhG).

(5) Neue gesetzliche Vergütungsansprüche (Nummern 26, 28, 29, 30)
Neben Änderungen an bestehenden Gesetzesregelungen wurden durch das UrhWissG eine Reihe von vollständig neuen Schrankenregelungen und damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen eingeführt. Deren Wahrnehmung durch die VG WORT ist in den neuen Nummern 26, 28, 29 und 30 vorgesehen.

Zu § 2

In ständiger Praxis hat die VG WORT auch schon in der Vergangenheit Rechte von Herausgebern von Sammelwerken von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG) geltend gemacht. Gleiches gilt für kartographische Werke, die von Verfassern von Sprachwerken im Zusammenhang mit ihren Texten geschaffen werden (Eigenillustratoren). Mit den jetzt erfolgten Ergänzungen von § 2 werden die entsprechenden Rechteeinräumungen ausdrücklich im Wahrnehmungsvertrag geregelt.

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Zu den Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland weisen wir auf Folgendes hin:

Zu § 1 Nr. 8

Auch beim Inkassoauftrag für das Ausland sind im dortigen § 1 einige Änderungen im Hinblick auf das UrhWissG vorzunehmen. Die Einfügung der neuen Nummer 8 dient hierbei der Rechteeinräumung im Ausland im Umfang des weggefallenen § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG alter Fassung.

Zu § 1 Nr. 10

Mit der Einfügung der neuen Nummer 10 wird die VG WORT in die Lage versetzt, etwaige gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe auch im Ausland – im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit dortigen Verwertungsgesellschaften – geltend machen zu können.

Sonstiges

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de

IMPRESSUM

Verantwortlich:
Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
www.vgwort.de

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten

Datum Drucklegung:
August 2018